

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 198

MITTWOCH, DEN 14. OKTOBER

1987

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	2077	Einleitung eines Enteignungsverfahrens	2078
Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg	2077	Militärischer Sicherheitsbereich Standortübungsplatz Höltingbaum	2078

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 21. Oktober 1987, um 16.00 Uhr und am Donnerstag, dem 22. Oktober 1987, um 16.00 Uhr statt.

Hamburg, den 14. Oktober 1987

Die Bürgerschaftskassalei

AMBL. ANZ. S. 2077

Anordnung

über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 6. Oktober 1987

I

Diese Anordnung gilt für den hoheitlichen und den fiskalischen Tätigkeitsbereich der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Gerichte sind in ihrer fiskalischen Funktion und als Justizverwaltungsbehörden betroffen. Die Anordnung bestimmt, welche Personen (Stelleninhaber) befugt sind, die zuständige Behörde zu vertreten. Die Zuständigkeit der Behörden ist in den Zuständigkeitsanordnungen des Senats geregelt.

II

Die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ergibt sich aus

- Rechtsvorschriften,
- den Geschäftsordnungen der Behörden,
- Ermächtigungen.

III

Auf Grund von Rechtsvorschriften sind insbesondere vertretungsbefugt

- die Senatoren und Staatsräte (Artikel 42, 47 und 53 Hamburgische Verfassung) als Leiter der Senatsämter und Fachbehörden,

- der Präsident des Rechnungshofes (§ 10 Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg),
- die Bezirksamtsleiter (§ 36 Bezirksverwaltungsgesetz),
- die Gerichtspräsidenten und aufsichtführenden Richter, der Generalstaatsanwalt und der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg,
- die Leiter der übrigen Behörden, z. B. der Hamburgische Datenschnittbeauftragte (§§ 18, 19 HambDSG) und in Angelegenheiten der Landesfinanzverwaltung der Oberfinanzpräsident (§ 9 Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz),
- sonstige Leiter in Behörden, z. B. die Schulleiter (§ 3 Absatz 4 Schulverfassungsgesetz) und die Leiter der Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten (§ 156 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz).

Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich jeweils aus den Rechtsvorschriften und bestimmt sich nach dem Geschäftsbereich.

IV

Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg in sachlich begrenztem Umfang wird durch die Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne der Behörden in Verbindung mit dem Erlass über die Neuordnung des Zeichnungsrechts vom 10. November 1970 (Mitteilungen für die Verwaltung Seite 269) geregelt. Nach diesem Erlass ist jeder Sachbearbeiter für die Geschäftsvorfälle in seinem Aufgabengebiet zur Schlusszeichnung befugt, sofern die Behörden nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt haben.

V

Zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vor Gericht sind außer den gesetzlichen Vertretern (Abschnitt III) und unbeschadet weitergehender Vertretungsbefugnisse nach den Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen der Behörden (Abschnitt IV)

- die Leiter der zentralen Rechtsämter und -abteilungen für den Geschäftsbereich der Behörde, der sie angehören, berufen. Sie können diese Befugnis auf ihre Mitarbeiter übertragen.

Termins- und Prozeßvollmachten, die nicht nach § 83 Absatz 1 Zivilprozeßordnung beschränkt werden, sind

von zwei nach dem Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen vom 18. September 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405) berechtigten Personen zu unterzeichnen, von denen eine nach Satz 1 vertretungsbefugt sein soll. Dies gilt nicht für Vollmachten zur Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.

VI

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird, soweit erforderlich, insbesondere durch Vorlage

- einer Bescheinigung der Behörde oder
 - des Dienstausweises
- geführt.

VII

Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen.

VIII

Die Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Februar 1954 (Amtlicher Anzeiger Seite 111) und die Ausführungsanweisung zur Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Februar 1954 (Mittellungen für die Verwaltung Seite 26) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 6. Oktober 1957.

AMTL. ANZ. S. 377